

Vorlage Nr.: 53/030		30.08.2002	
Berichtsvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Landrat	09.09.2002	4
Personalausschuss	Landrat	10.09.2002	13
Kreisausschuss	Landrat	24.09.2002	3

Beratung und Untersuchungen in Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Das Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) enthält einen Sicherstellungsauftrag des örtlichen Jugendhilfeträgers (dies sind im Kreis Recklinghausen ausschließlich die kreisangehörigen Städte) für jährliche Untersuchungen der Kinder in Tageseinrichtungen. In § 15 Abs. 2 GTK heißt es: „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder Sorge zu tragen.“ Im Regelfall beauftragen die örtlichen Träger, also die städtischen Jugendämter, den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst mit der Durchführung der Untersuchungen.

Im vergangenen Jahr hat das Gesundheitsamt vor allem im ärztlichen Bereich 35 Einzeltermine bei besonderen Problemen und Bedarfslagen abgedeckt. Insgesamt gibt es derzeit 289 Tageseinrichtungen im Kreisgebiet.

Nach einem vom Kreisgesundheitsamt entwickelten Konzept sollen flächendeckende Screeninguntersuchungen von Kindern in Tageseinrichtungen mit folgenden Zielen erfolgen:

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
			gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

- Vermittlung zwischen medizinischem Versorgungssystem, Institution und Eltern im Sinne des Kindes,
- Förderung der Integration chronisch Kranker, Behinderter und/oder sonstig benachteiligter Kinder,
- Beitrag zur Gesundheitsberichterstattung,
- Aufarbeiten der Wechselbeziehungen zwischen gesundheitlicher und sozialer Benachteiligung als zunehmend bedeutsames Thema,
- Beitrag zur Sozial- und Jugendhilfeplanung.

Ferner hält das Gesundheitsamt

- die Unterstützung und Mitwirkung der Elternarbeit,
 - Qualifizierungsprogramme und Beiträge zur Gesundheitsvorsorge für Kinder in Tageseinrichtungen
- und
- Beratung zur Hygiene und Infektionsschutz;
 - Fördermöglichkeiten;
 - Gesundheitsförderung

für wünschenswert.

Darüber hinaus obliegt es dem Kreis als Untere Gesundheitsbehörde gem. § 12 Abs. 2 ÖDDG für Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen betriebsmedizinische Aufgaben wahrzunehmen. Die Untere Gesundheitsbehörde soll hiernach die Träger der Gemeinschaftseinrichtungen, die Sorgeberechtigten, Erzieher und Lehrer in Fragen des Gesundheitsschutzes beraten.

Diese Aufgabe ist bisher in geringem Umfang wahrgenommen worden.

Das Gesundheitsamt hat zur Umsetzung seines Konzeptes zur Beratung und Untersuchung in Kindertageseinrichtungen eine Stellenmehrung wie folgt quantifiziert:

a) Für die Untersuchungen von Kindern:

239 Einrichtungen x 20 Min. x 22 Kinder = 1907 Arztstd. bzw. entsprechend 1,24 Vollzeitstellen

b) Für die Wahrnehmung von betriebsmedizinischen Aufgaben:

289 Einrichtungen x 2,5 Std. x 3 Quartale (1 Quartal bleibt wegen der Hauptferienzeit ausgespart) = 2168 Std. entsprechend 1,4 Vollzeitstellen,
mithin insgesamt ein zusätzlicher Bedarf von 2,64 Vollzeitstellen.

Die WIBERA nimmt im Rahmen der von ihr bei der Kreisverwaltung Recklinghausen durchgeführten Organisationsuntersuchung (Entwurf des Gutachtens; Stand: 15. August 2002) zu den Vorstellungen des Gesundheitsamtes wie folgt Stellung:

„Zu a) Untersuchung von Kindern

- der Zeitbedarf ist mit 20 Min. (einschl. Vor- und Nachbereitung, wie z.B. Gespräch mit KiTa-Leitung, Erzieherinnen und Eltern sowie Fahrtzeiten) realistisch angesetzt. Je Vormittag können dann 10 Kinder untersucht werden.

- Erfahrungsgemäß ist das Interesse der Träger, KiTa-Leitung und Erzieherinnen an Regeluntersuchung unterschiedlich ausgeprägt.

- Zu beachten ist, dass im Kreis Mittel 86,7 % der Kinder an der U 8-Untersuchung und 79,8 % der Kinder an der U 9-Untersuchung bei niedergelassenen Ärzten teilnehmen, die von der Krankenkasse finanziert werden. Bei diesen Kindern kann die Notwendigkeit einer weiteren Untersuchung zumindest in Frage gestellt werden, wenn gleich erfahrungsgemäß die Vorsorgeuntersuchungen in der Praxis qualitative Unterschiede aufweisen.

Zu b) Betriebsmedizinische Aufgaben:

- zwar normiert das ÖDGD die betriebsmedizinischen Aufgaben, jedoch bleibt die konkrete Ausgestaltung dieser Aufgabe allein im Ermessen des Kreises.

- Die vom Gesundheitsamt veranschlagte Beratungshäufigkeit und –dauer von 2,5 Std. je Quartal (außer dem 3. Quartal) erscheint fachlich vertretbar, falls dieser Bedarf wirklich von allen Einrichtungen so gesehen wird. Erfahrungsgemäß ist dies aber nicht der Fall, dies hängt entscheidend vom Träger, von der KiTa-Leitung und auch vom KiTa-Personal ab. Auf jeden Fall muss ein derart intensives Angebot durch das Gesundheitsamt nicht zwingend realisiert werden.“

Sofern der Kreis als Untere Gesundheitsbehörde von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 15 Abs. 2 GTK zur Durchführung jährlicher ärztlicher und zahnärztlicher Untersuchungen in Kindertageseinrichtungen beauftragt wird, muss er tätig werden. Allerdings ist in Abstimmung mit den Trägern der örtlichen Jugendhilfe zu überlegen, ob vorrangig Kindertagesstätten in sozialen Brennpunkten, in denen die kassenfinanzierten Vorsorgeuntersuchungen tendenziell geringer in Anspruch genommen werden, vom Gesundheitsamt aufgesucht werden. Diesbezüglich sind sowohl die Jugendhilfeplanung als auch die Gesundheitsberichterstattung gefordert.

Über den Umfang der betriebsmedizinischen Aufgaben in den Kindertagesstätten muss letztendlich politisch entschieden werden. Angesichts der schwierigen Haushaltssituation des Kreises ist indes eine Netto Stellenmehrung nicht vertretbar. Vielmehr sollte die Aufgabe aus den auch nach Wertung der WIBERA vorhandenen Konsolidierungspotenzialen und auf dem Weg der Umprofilierung des Leistungsangebotes des Gesundheitsamtes finanziert werden. Es gilt Prioritäten zu setzen, wobei der Wahrnehmung weniger disponibler Pflichtaufgaben Vorrang zu geben ist.

Im Übrigen ist auch hinsichtlich der Wahrnehmung der betriebsmedizinischen Aufgaben in den Kindertagesstätten die Überlegung anzustellen, ob vorrangig Kindertagesstätten in sozialen Brennpunkten versorgt werden.